

ihm gesteckten Grenzen einhielt²⁴³. Die Ratifikation konnte also verweigert werden, wenn der Bevollmächtigte sein Mandat überschritten hatte. Wurde sie aber verweigert, dann kam der Vertrag nicht zustande, und auch der Vertragspartner war nicht gebunden, da er den Vertrag nur unter der Voraussetzung eingegangen war, daß die Gegenseite ihn ratifizieren werde²⁴⁴.

Nun hat es ganz den Anschein, als sei mit dem Wormser Friedensvertrag von 1122 genau dieser seltene Fall einer möglichen Ratifikationsverweigerung eingetreten: Mit der zugestandenen Gegenwart des Königs bei den kirchlichen Wahlen in Deutschland hatten die Legaten, wie der Brief Adalberts von Mainz gezeigt hat²⁴⁵, das Maß der Konzessionen (Regalienleihe, bischöfliches *hominium*), zu denen sie vermutlich ermächtigt waren, überschritten. Calixt II. wäre also durchaus berechtigt gewesen, die päpstliche Vertragsurkunde zu kassieren und damit den Friedensschluß zu annullieren. Und daß diese Möglichkeit bestand, war den Beteiligten, die das juristische *Procedere* kannten, auch bewußt²⁴⁶, dem rechtsgelehrten päpstlichen Unterhändler Lambert von Ostia²⁴⁷ ebenso wie Heinrich V., der sich auch sonst, wenn es um die Geltendmachung seiner Herrschaft ging, des wiederentdeckten römischen Rechts zu bedienen wußte²⁴⁸.

Konnte man andererseits einen Friedensschluß, der schon so weit fortgeschritten war, noch abbrechen? Die Lösung des Kaisers vom Bann, die Vorgänge auf der Laubwiese, der Friedenskuß während der

243) Vgl. Digesta 17, 1, 5, in: Corpus iuris civilis 1: Institutiones – Digesta, recogn. Paulus KRUEGER – Theodorus MOMMSEN (1893) S. 214; ähnlich: Dig. 17, 1, 41 und 46 (S. 220), Inst. 3, 76, 8 (S. 41). Zu den Prokuratoren vgl. allgemein Dig. 2, 14, 13 und 3, 3 (S. 29 ff., 38 ff.), und zur Ratifikation: Dig. 46, 8 (S. 761 ff.).

244) Vgl. mit Beispielen für nicht ratifizierte Verträge: HEINEMEYER, Verträge (wie Anm. 72) S. 103, 153 ff.

245) Siehe oben S. 132 f.

246) Siehe die beiden oben S. 132 f. mit Anm. 43 und 46 besprochenen Stellen des Schreibens Adalberts von Mainz (*sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes; quod utcumque concessa sibi potestas adhuc (etiam pen)deat sub iudicio vestre discussionis*) und die Wendung *quicquid residuum est facile expeditur* im Schreiben Heinrichs V.

247) Vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 550, 562, 588 mit Anm. 228; Johannes FRIED, Die römische Kurie und die Anfänge der Prozeßliteratur, ZRG Kan. 59 (1973) S. 167 f., 170, 172.

248) Vgl. Tilmann STRUVE, Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreits (Abh. Mainz 1999, 5) S. 8 ff. (zur Regalienleihe im Wormser Konkordat S. 59 f. mit Anm. 194).